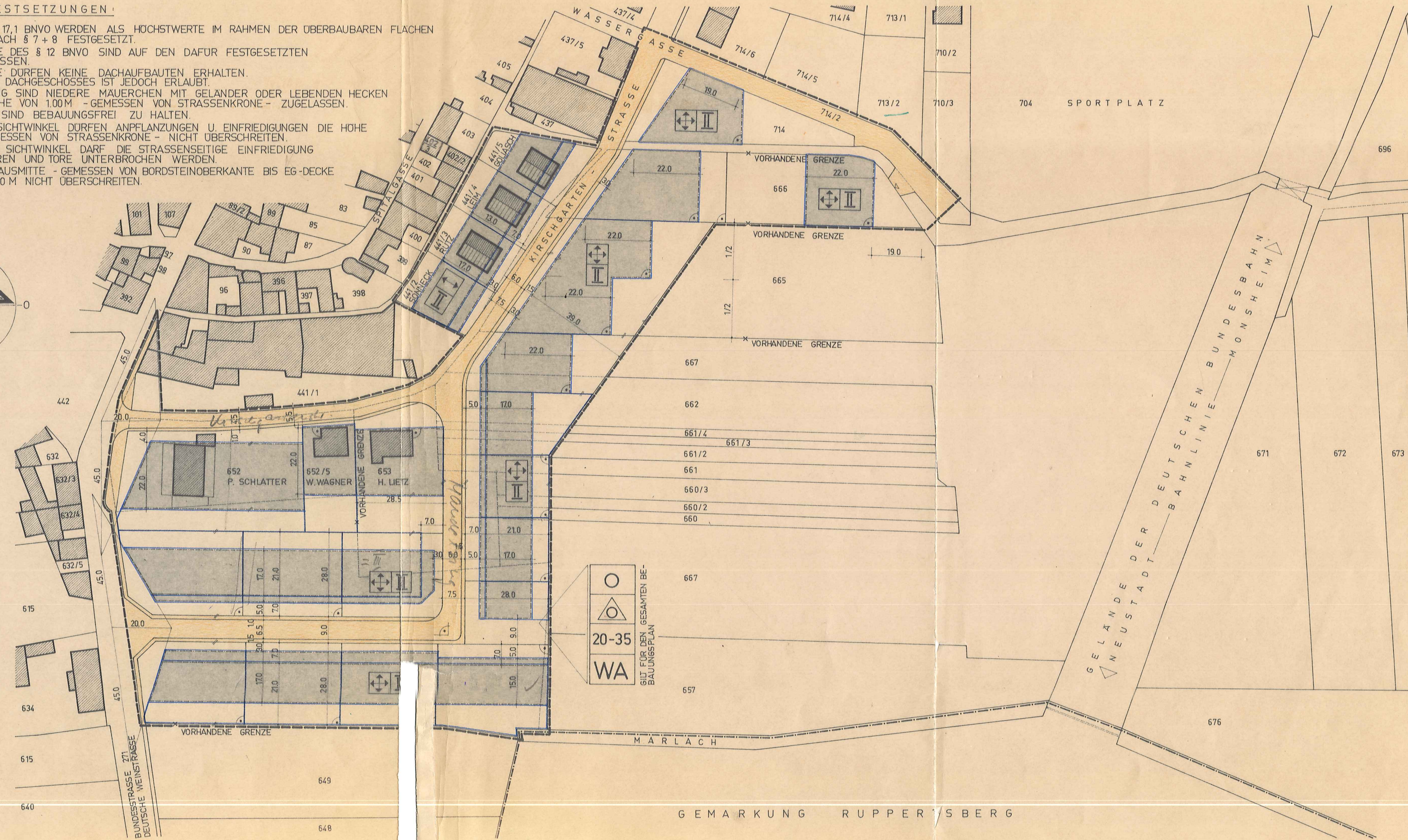
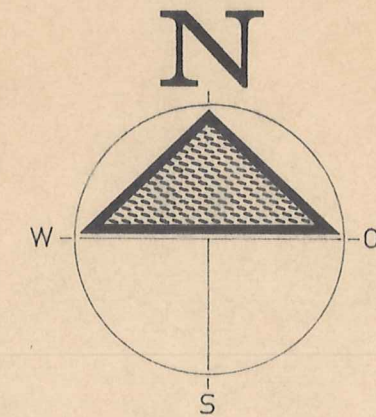


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DIE WERTE DES § 17,1 BNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO NACH § 7+8 FESTGESETZT.
2. GARAGEN IM SINNE DES § 12 BNVO SIND AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
3. DIE WOHNGEBÄUDE DÜRFEN KEINE DACHAUFBAUTEN ERHALTEN. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST JEDOCH ERLAUBT.
4. ALS EINFRIEDIGUNG SIND NIEDERE MAUERCHEN MIT GELÄNDER ODER LEBENDEN HECKEN BIS ZU EINER HOHE VON 1,00M - GEMESSEN VON STRASSENKRONE - ZUGELASSEN.
5. DIE SICHTWINKEL SIND BEBAUUNGSFREI ZU HALTEN.
6. INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN ANPFLANZUNGEN U. EINFRIEDIGUNGEN DIE HOHE VON 0,80 M - GEMESSEN VON STRASSENKRONE - NICHT ÜBERSCHREITEN.
7. IM BEREICH DER SICHTWINKEL DARF DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT DURCH TÜREN UND TORE UNTERBROCHEN WERDEN.
8. DIE EG-HOHE IN HAUSMITTE - GEMESSEN VON BORDSTEINÜBERKANTE BIS EG-DECKE ($\pm 0,00$) - DARF 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.



ZEICHENERKLÄRUNGEN:

- VORHANDENE WOHN- U. NEBENGEBAUDE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- FÜR GEPLANTE WOHNGEBAUDE FIRSTRICHTUNG FREIGESTELLT
- FÜR GEPLANTE WOHNGEBAUDE FIRSTRICHTUNG FESTGELEGT
- ZAHL DER GEPLANTEN VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
- DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 20 U. 35 GRAD
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OFFENTLICHE GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE U. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTWINKEL

A. Hof, B. Ausgel. 4. 11. 1972

BEBAUUNGSPLAN

ZUM NEUBAUGEBIET

• IM KIRSCHGARTEN •

FÜR DIE STADT

DEIDESHEIM

KREIS BAD DÜRKHEIM/WSTR. • MST. 1:1 000

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER SITZUNG DES STADTRATES AM ... 25.11.1971 ... BESCHLOSSEN.

BEI DER AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES WURDEN GEMASS BBauG § 2 - ABS. 5 DIE BEHÖRDEN UND STELLEN • DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND • BETEILIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMASS DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG V. 27.1.1972 ... WURDE IN DER ZEIT VOM 11.2.1972 BIS 14.3.1972 ... BEI DER STADTVERWALTUNG ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME AUSGELEGT. DIE NACH BBauG § 2 - ABS. 6 BETEILIGTEN WURDEN VON DER OFFENLEGUNG BENACHRICHTIGT. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH ERFOLGTER OFFENLEGUNG VOM STADTRAT AM 8. Juni 1972 ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Genehmigt
mit Verfüg. v. 2. Okt. 1972
Az.: 405-03-Düw-Deidesheim/5
Neustadt a.d. Weinstr.,
den 2. Okt. 1972
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
Im Auftrag:
DS gez. Candidus

DIE STADTVERWALTUNG:

Beglaubigt:

6705 DEIDESHEIM / WSTR. IM SEPTEMBER 1971
DER PLANFERTIGER:
ROBERT SCHÖNMEHL
ARCHITECT
6705 DEIDESHEIM
WASSERGASSE 1, TEL. 367